



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

für die Gemeinden Oberlunkhofen, Unterlunkhofen und Rottenschwil

gültig ab 1. Januar 2003

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

für die Gemeinden Oberlunkhofen, Unterlunkhofen und Rottenschwil.

Gestützt auf § 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, erlassen die vorgenannten Gemeinden das nachstehende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	<p>¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen in Oberlunkhofen.</p> <p>² Die im Reglement verwendeten Funktionen und Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.</p>	Zweck
Art. 2	Das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinden. Dasselbe steht unter Aufsicht der Friedhofkommission, unter Leitung des Gemeinderates Oberlunkhofen.	Zuständigkeit
Art. 3	<p>¹ Die Friedhofkommission setzt sich aus je einem Vertreter der Gemeinderäte Oberlunkhofen, Rottenschwil und Unterlunkhofen und je einem Vertreter der Kath. Kirchpflege und der Ref. Teilkirchgemeinde Kelleramt zusammen.</p> <p>² Das Präsidium führt der Vertreter der Gemeinde Oberlunkhofen. Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Oberlunkhofen schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss ein Begehren und eine Begründung enthalten.</p>	Friedhofkommission
Art. 4	<p>¹ Die direkte Aufsicht, Pflege und Unterhalt des Friedhofes überträgt die Friedhofkommission dem Friedhofsgärtner. Dessen Wahl erfolgt durch den Gemeinderat Oberlunkhofen auf Antrag der Friedhofkommission.</p> <p>² Für die Beisetzungen ist der Totengräber verantwortlich. Er wird auf Vorschlag der Friedhofkommission vom Gemeinderat Oberlunkhofen gewählt.</p> <p>³ Die Friedhofkommission erstellt ein Pflichtenheft für den Friedhofgärtner und den Totengräber.</p>	Friedhofgärtner Totengräber Pflichtenheft

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 5	<p>1 Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde sofort, spätestens aber innert 2 Tagen zu melden.</p> <p>2 Die Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen unternimmt alle weiteren Anordnungen und Abklärungen.</p>	Meldepflicht
Art. 6	Die Angehörigen setzen mit dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest.	Bestattungszeiten
Art. 7	<p>1 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Das zuständige Zivilstandsamt kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.</p> <p>2 An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p> <p>3 Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes im Besitze der Todesbescheinigung des Leichenschauers ist, wenn der Tod im Todesregister eingetragen und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist.</p>	Anordnung der Bestattung
Art. 8	<p>1 Für das Einsargen des Leichnams sind die Angehörigen besorgt. Nach Feststellung des Todes ist der Leichnam in der Regel in die Aufbahrungshalle in Oberlunkhofen zu überführen.</p> <p>2 Für die Überführung des Leichnams ist ein offizielles Transportfahrzeug zu benützen.</p>	Einsargen Transport
Art. 9	<p>1 Eine Aufbahrung erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.</p> <p>2 Der Leichnam kann von den Angehörigen, nach Vereinbarung mit dem Totengräber, im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes aufgesucht werden, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.</p>	Aufbahrung
Art. 10	<p>1 Alle Verstorbenen, welche in den Benützungsgemeinden zum Zeitpunkt des Todes Wohnsitz hatten, ferner Verstorbene, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben, werden auf dem Friedhof Oberlunkhofen beigesetzt.</p> <p>2 Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.</p>	Ort der Bestattung

Art. 11	Bestattungen von Personen auf dem Friedhof Oberlunkhofen, auf die Art. 10 nicht zutrifft, speziell ehemaliger Einwohner oder Ortsbürger der Benützungsgemeinden, können auf besonderes Gesuch hin, vom Gemeinderat Oberlunkhofen bewilligt werden. Die Höhe der einmaligen Grabgebühr, sowie andere anfallende Kosten, gehen zu Lasten der Angehörigen und werden im Anhang dieses Reglements festgelegt.	Ausnahmebewilligungen
Art. 12	Bei der Beerdigung oder Urnenbeisetzung eines Einwohners der Benützungsgemeinden übernimmt die jeweilige politische Gemeinde folgende Leistungen: <ol style="list-style-type: none">1. Die allfälligen amtlichen Bekanntmachungen und die Bemühungen des Zivilstandsamtes.2. Die Aufbahrung im Friedhofgebäude (die Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen).3. Die Beisetzung der Leiche oder Urne.4. Die Zurverfügungstellung eines Grabplatzes (mit Ausnahme der Familiengräber).5. Die Graberstellung.6. Ein Holzkreuz.7. Die Kremation inkl. Holzurne.8. Nichtbeanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Hinterlassenen nicht vergütet. Die übrigen anfallenden Kosten einer Bestattung oder Kremation werden den Hinterlassenen in Rechnung gestellt (z.B. das Einsargen, der Sarg, Überführungen usw.).	Kostentragung
Art. 13	Die Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.	Kremation
Art. 14	Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, sorgt die Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen für eine schickliche Bestattung.	Konfessionslose
Art. 15	Die Gemeindekanzlei Oberlunkhofen führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungspan.	Gräberverzeichnis und Beisetzungspan
Art. 16	¹ Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.	Allgemeines Verhalten

- ² Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).

III. GRABSTÄTTEN

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 17 Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten: Grabarten
- a) Reihengrab für Erdbestattungen
 - b) Reihengrab für Urnenbeisetzungen (es werden nur Holzurnen oder die Asche offen beigesetzt)
 - c) Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - d) Kindergräber
 - e) Gemeinschaftsgrab
- Art. 18 ¹ Auf Wunsch kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Erd- und Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Zusätzliche Urnenbeisetzung
- ² Die Benützungsdauer der Gräber wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.
- ³ Grundsätzlich sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues oder bestehendes Grab beisetzen zu können.
- Art. 19 ¹ Die Ruhezeit für Erdbestattungs- und Urnenreihengräber beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht. Grabesruhe
- ² Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes auf Wunsch der Angehörigen vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.
- Art. 20 ¹ Müssen Einzelgräber, Grabreihen, Grabfelder oder Familiengräber infolge Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen. Aufhebung der Grabfelder
- ² Falls der Friedhofgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, verfallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Reihengräber

Art. 21 Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden. Grabmasse brutto

Es gelten folgende Masse:

	Länge inkl. Weg (in m)	Breite (in m)	Tiefe (in m)
Kindergräber bis 8. Lebensjahr	2.00	1.00	1.50
Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr	2.40	1.00	1.50
Urnengräber	2.00	1.00	0.80

Gemeinschaftsgrab

- Art. 22 ¹ Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein Gemeinschaftsgrabmal. Auf dieses Grabfeld werden nur Holzurnen oder die Asche offen beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert. Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen
- ² Der Name des Verstorbenen wird auf der dafür vorgesehenen Bodenplatte vermerkt. Namensnennung
- ³ Auf den individuellen Blumenschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements sollen auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden. Blumenschmuck

Familiengräber

- Art. 23 ¹ Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben. Zuständig für die Konzessionserteilung ist der Gemeinderat Oberlunkhofen. Erwerb und Benützung Familiengrab
- ² Die Höhe der Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten und muss bei Erstellen der Grabkonzession bezahlt werden. In Familiengräbern können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates Oberlunkhofen.

Art. 24	Das Benützungsrecht beträgt 50 Jahre vom 1. Todesfall an gerechnet. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr vorgenommen werden.	Benützungsrecht
---------	--	-----------------

Grabzeichen

Art. 25	Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.	Allgemeine Grundsätze
Art. 26	Empfohlen werden Naturstein, Schmiedeisen, Bronze usw. Von den Natursteinen sind folgende Steinarten erwünscht: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine. Andere Materialien dürfen ausnahmsweise verwendet werden, sofern sie auch künstlerisch gestaltet sind.	Werkstoffe
Art. 27	<ol style="list-style-type: none">1 Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich, materialgerecht bearbeitet sein.2 Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen, sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet (Steinflächen dürfen nicht glänzen).3 Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.	Handwerkliche Bearbeitung
Art. 28	<ol style="list-style-type: none">1 Die Grabzeichen sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Steine mit stark unregelmässigen Umrissformen, sowie mit eingeschweiften Kopf- und Seitenpartien sind unzulässig.2 Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.3 Unzulässig sind: Unpassende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs. <p>Ausnahmen sind: Bronze- und andere geeignete Materialien auf Hartstein.</p>	Form und Gestaltung

- 4 Unbearbeitete Felssteine, sowie „Findlinge“ sind nicht gestattet.
- 5 Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.
- Art. 29 1 Entwürfe für die Grabzeichen und Grabmaländerungen sind durch den Ersteller dem Friedhofgärtner zum Entsch eid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Der Friedhofgärtner kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen. Bewilligung für die Aufstellung
- 2 Beschwerden gegen Entscheide des Friedhofgärtners sind an die Friedhofkommission zu richten, die abschliessend entscheidet.
- Art. 30 Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabschildern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabfläche sind aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich. Masse und Standort
- Art. 31 1 Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden: Zeitpunkt und Art der Aufstellung
- auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung
- 2 Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden. Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte oder ein am Ort gegossenes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.
- 3 Liegende Platten oder Steine sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen.
- Art. 32 Die Grabzeichen und Grabflächen sind von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht. Unterhaltspflicht
- Art. 33 Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet. Einfassungen

Grabbepflanzungen

Art. 34	<p>¹ Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 70 cm nicht übersteigen. Unpassende und höhere Bepflanzung können vom Friedhofgärtner beanstandet und nach vorheriger Anzeige entfernt werden.</p> <p>² Das Anpflanzen von <u>Cotoneaster</u> (Zwergmispeln) und Juniperus (Zierwachholder) ist nicht gestattet.</p> <p>³ Das Belegen der Grabflächen mit Rundkies mit der passenden Bepflanzung ist gestattet.</p>	Individuelle Bepflanzung
Art. 35	Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Friedhofgärtner nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.	Vernachlässigung des Unterhaltes
Art. 36	Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch/anorganisch). Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.	Abfall

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 37	Die Gemeinden übernehmen keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.	Haftung
Art. 38	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten, Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.	Schadenersatz
Art. 39	Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Oberlunkhofen mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.	Strafbestimmungen

V. GEBÜHREN

Art. 40	Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen wird vom Gemeinderat Oberlunkhofen nach Anhören der Friedhofkommission in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.	Gebühren
---------	---	----------

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41	Mit den Einnahmen, die sich aus dem Bezug der Gebühren ergeben, werden vorab die allgemeinen Kosten für den Unterhalt des Friedhofes gedeckt. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird als Friedhoffonds angelegt. Die Mehrausgaben sind von den politischen Gemeinden nach Anzahl der Einwohner (Stand 31. Dezember) zu übernehmen.	Unterhaltskosten
Art. 42	Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.	Inkraftsetzung
Art. 43	Für Abänderungen dieses Reglements ist die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung der angeschlossenen Gemeinden erforderlich. Demselben Abstimmungsmodus unterliegen auch alle Vorlagen, welche Bestattungs- und Friedhofwesen der politischen Gemeinden betreffen.	Abänderungen

Genehmigungsvermerk

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung

Oberlunkhofen	am 24. Mai 2002
Rottenschwil	am 21. Juni 2002
Untertlunkhofen	am 21. Juni 2002

Anhang

A. Gebühren und Kosten

1. Bestattungen ohne Entgelt

Kosten, welche die jeweilige Gemeinde bei einer Bestattung übernimmt, sind in Art. 12 festgelegt.

2. Bestattungen gegen Entgelt

- a) Gebühren für die Benützung eines Reihengrabes (Art. 11), Auswärtige

	Reihengrab für Erdbestattung	Reihengrab für Urnenbestattung
Erwachsene und Kinder	Fr. 1'000.00	Fr. 700.00

- b) Gemeinschaftsgrab (Auswärtige) Fr. 300.00

- c) Familiengräber (Art. 23)

Die Kosten für ein Familiengrab betragen Fr. 7'000.00. Für Auswärtige betragen diese Kosten Fr. 10'000.00. Ein Familiengrab bietet Platz für 2 Erd- und max. 4 Urnenbestattungen. Die Masse sind dem separaten Friedhofplan (datiert vom 28. März 2001) zu entnehmen, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bestattungs- und Friedhofreglements bildet. Die Masse sind verbindlich.

- d) Die Kosten für die Bestattung Auswärtiger werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Art. 11).

- e) Die Kosten für die Aufbahrung Auswärtiger im Friedhofgebäude betragen Fr. 60.00/Tag zuzüglich allfälliger Spesen.

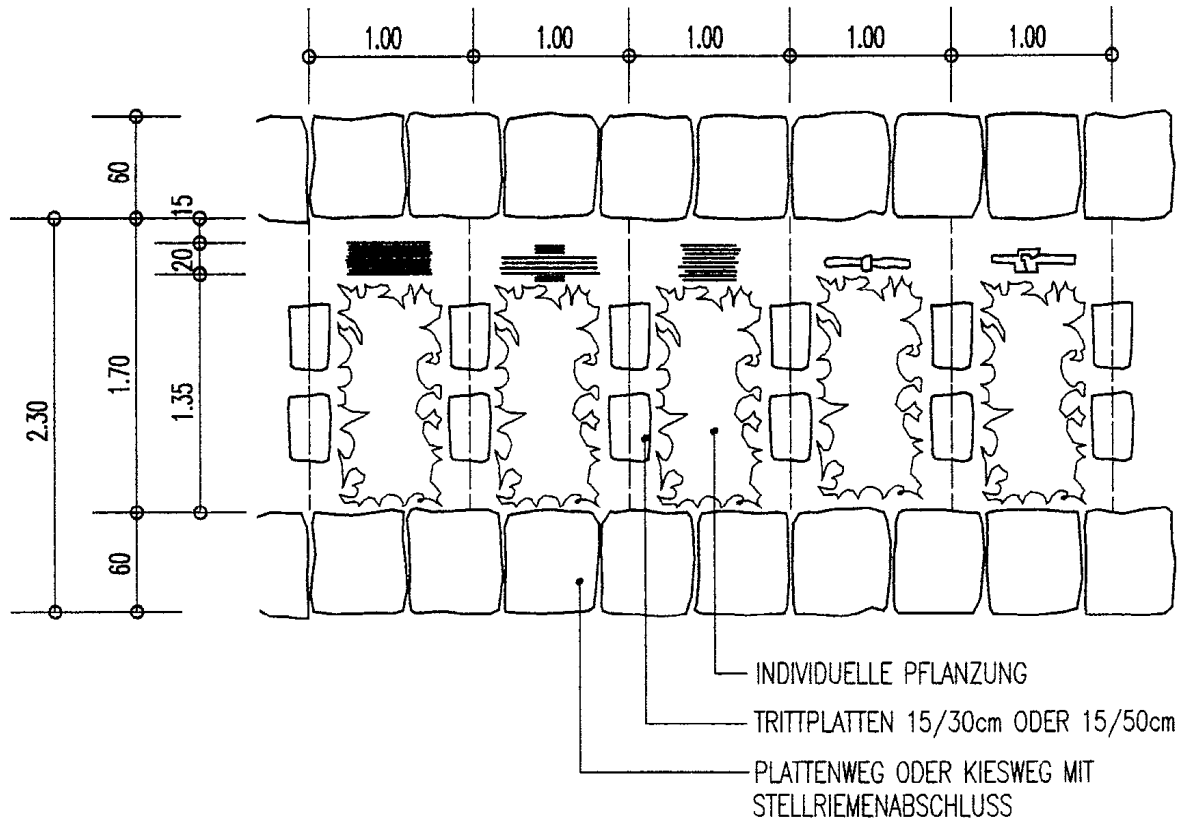
- f) Der Gemeinderat Oberlunkhofen ist ermächtigt, alle Gebühren und Kosten den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

Anpassung Gebühren Reihengrab, Gemeinschaftsgrab und Familiengräber per 01.01.2025 auf Antrag der Friedhofskommission durch Beschluss des Gemeinderates Oberlunkhofen vom 12. August 2024 (Geschäft Nr. 2024-139).

B. Grabzeichen und Grabgestaltung

1. Reihengräber Erdbestattungen

Detail Gestaltung:

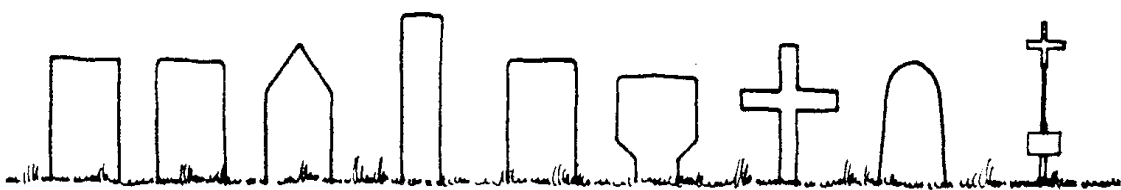


Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

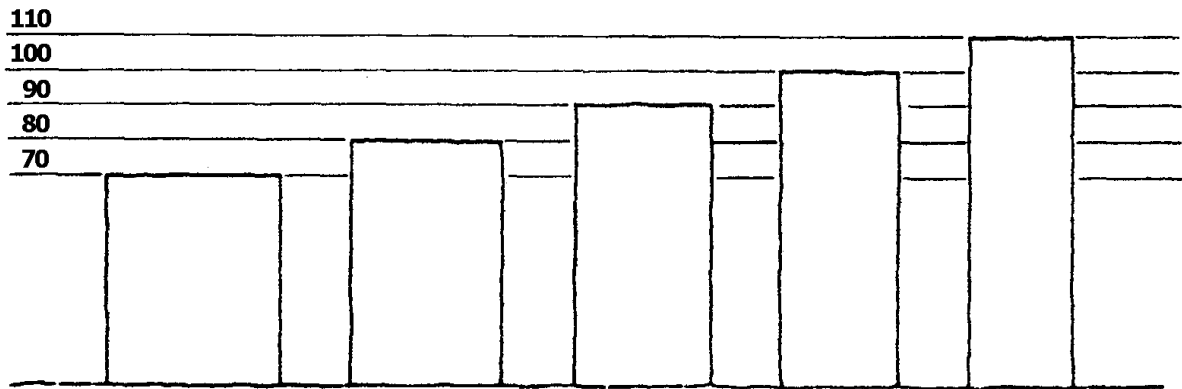
Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt wird, ist dessen Grösse auf max. 15 x 15 cm und max. 10 cm über Terrain zu beschränken.

Kerzenleuchten haben eine maximale Höhe von 35 cm aufzuweisen.



Sinnvolle Aneinanderreihung von Grabzeichen in verschiedenen einfachen Umrissformen.

Stehende Grabzeichen:



Var. 1

50/70 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 2

45/80 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 3

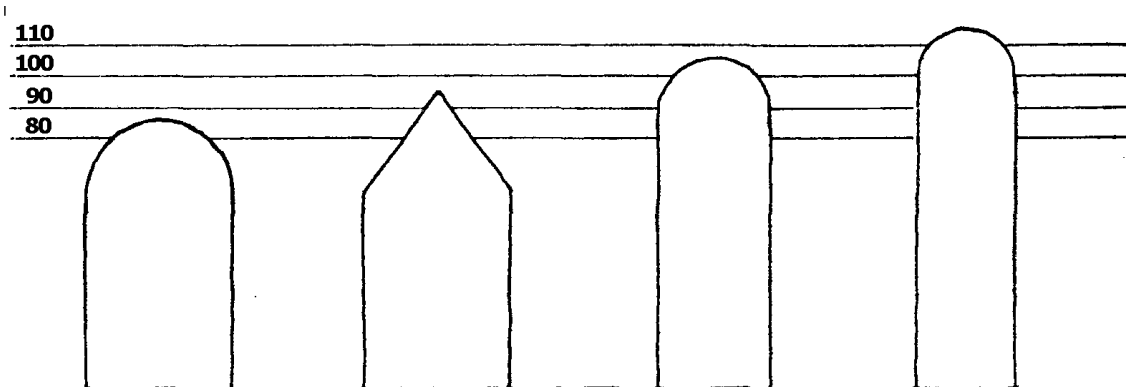
40/90 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 4

35/100 cm
mind. 14 cm
stark

Var. 5

30/110 cm
20-30 cm
stark



Var. 6

45/85 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 7

45/95 cm
mind. 12 cm
stark

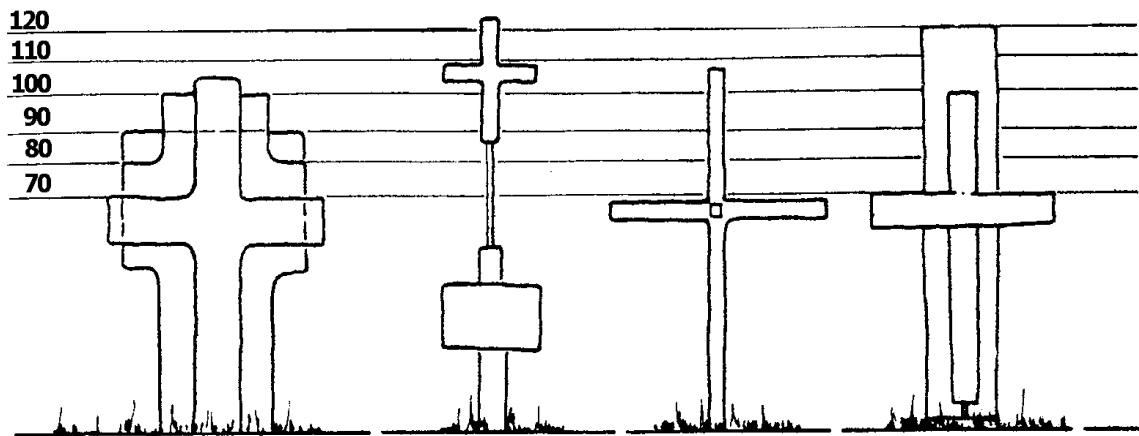
Var. 8

35/105 cm
mind. 14 cm
stark

Var. 9

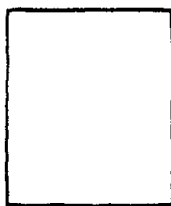
30/115 cm
20-30 cm
stark

Kreuze:



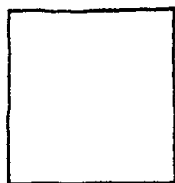
Steinkreuz	Eisenkreuz	Eisenkreuz	Holzkreuz_65/100 cm
60/100 cm schlanke Form 65/105 cm mind. 14 cm stark	35/125 cm	70/110 cm	Totenbrett 23/120 cm

Liegesteine:



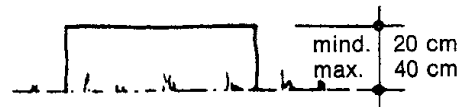
Variante 1

50/60 cm



Variante 2

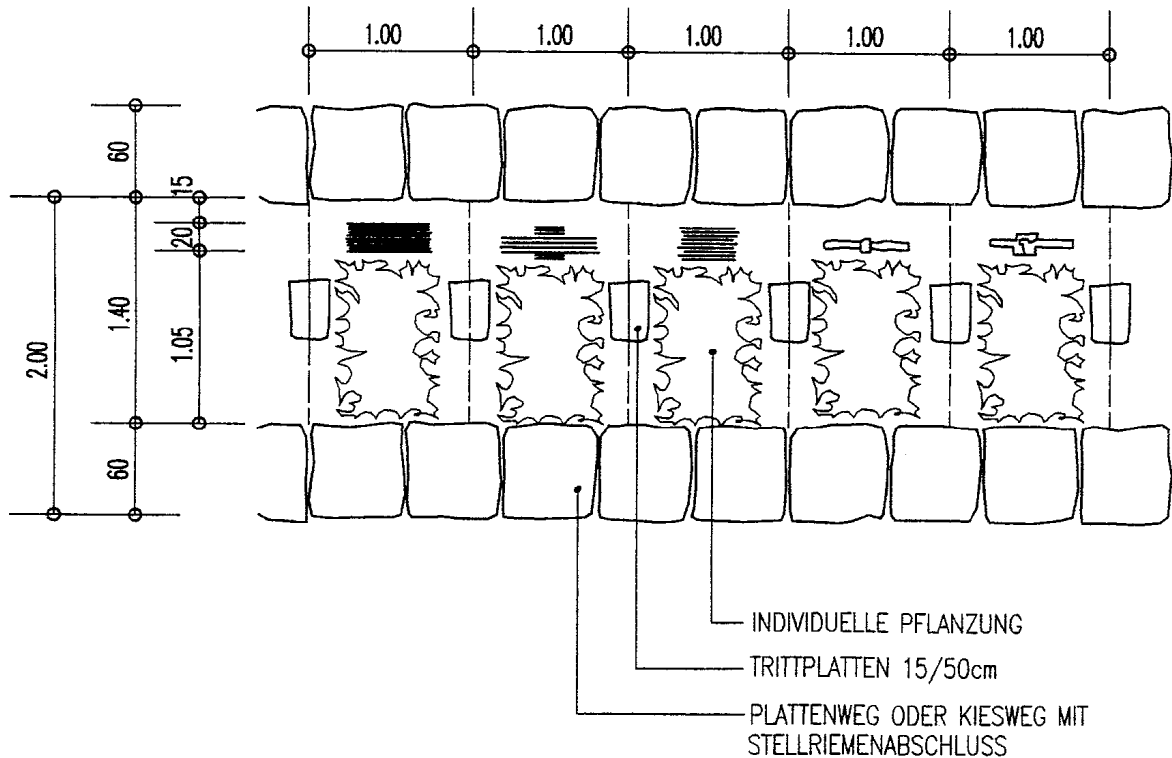
50/50 cm



max. Gefälle der Platte 5%

2. Reihengräber Urnen

Detail Gestaltung:



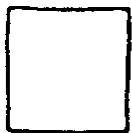
Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein.

Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt wird, ist dessen Grösse auf max. 15 x 15 cm und max. 10 cm über Terrain zu beschränken.

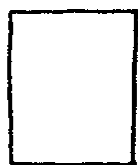
Kerzenleuchten haben eine maximale Höhe von 35 cm aufzuweisen.

Liegesteine:



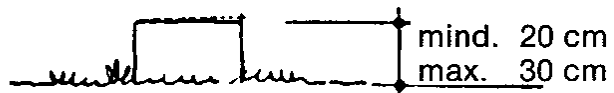
Variante 1

40 x 40 cm



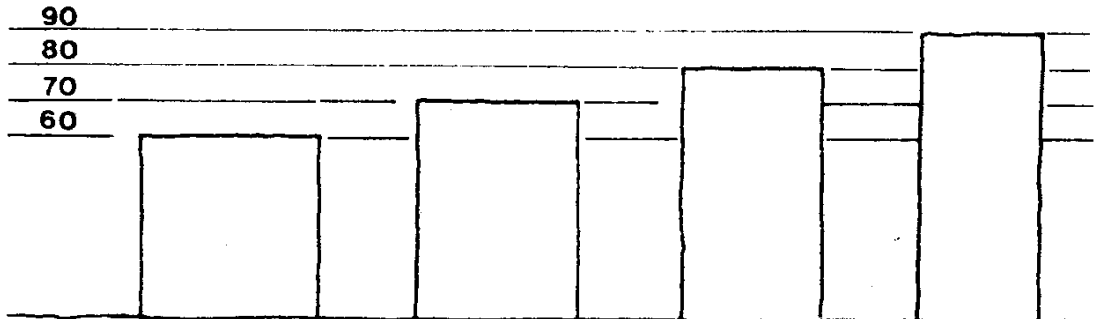
Variante 2

40 x 50 cm



Gefälle des Steines max. 5%

Stehende Grabzeichen:



Var. 1

45/60 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 2

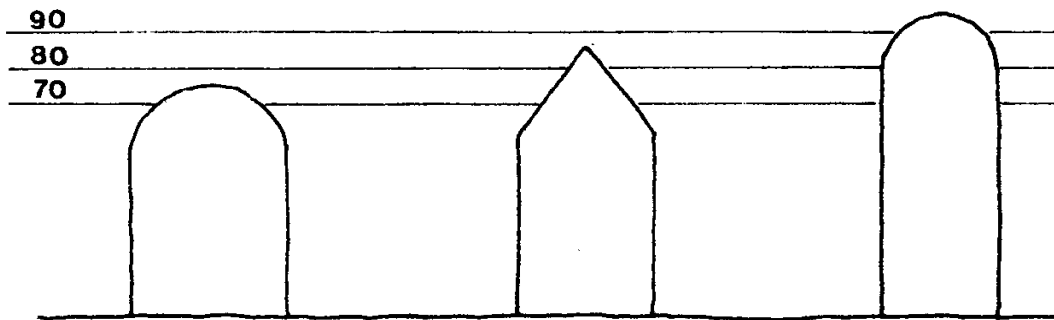
40/70 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 3

35/80 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 4

30/90 cm
20-30 cm stark



Var. 5

40/75 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 6

35/85 cm
mind. 12 cm
stark

Var. 7

30/95 cm
20-30 cm stark

Kreuze auf Urnenreihengräber:

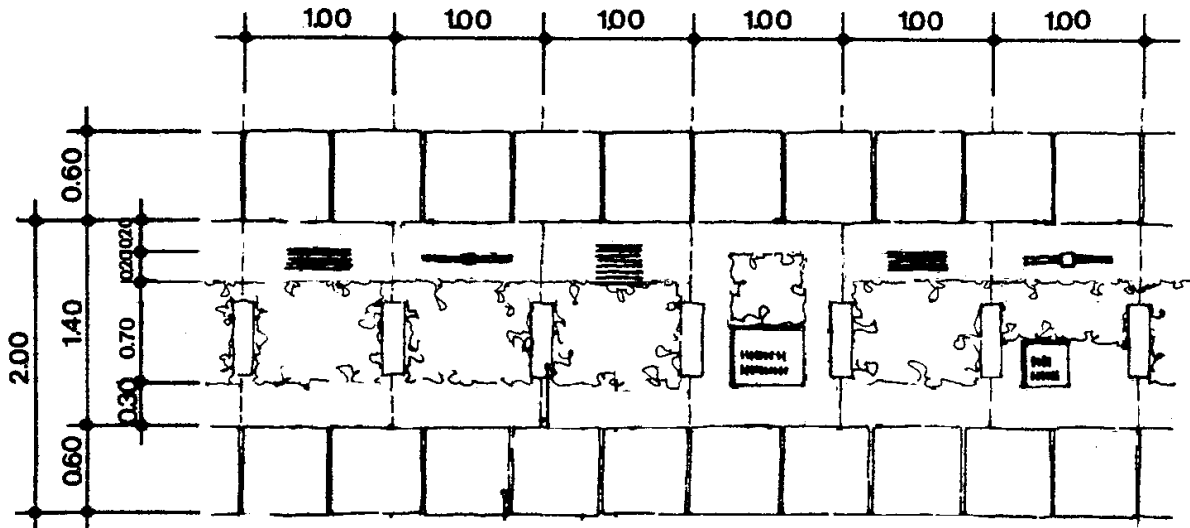
Höhe	max.	95 cm
Breite	max.	60 cm

Je niedriger das Kreuz, desto breiter, je höher, desto schmaler muss seine Form sein. (Siehe Zeichnungen bei Erdbestattungen.)

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden.
(Grösse max. 0,04 m²)

3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen

Detail Gestaltung:



Individuelle Pflanzung

Trittplatten 15/50 cm

Plattenweg oder Kiesweg mit
Stellriemenabschluss

Auf den Kindergräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, Kreuze) aufgestellt werden.

Sofern ein Weihwassergefäss aufgestellt wird, ist dessen Grösse auf max. 15 x 15 cm und max. 10 cm über Terrain zu beschränken.

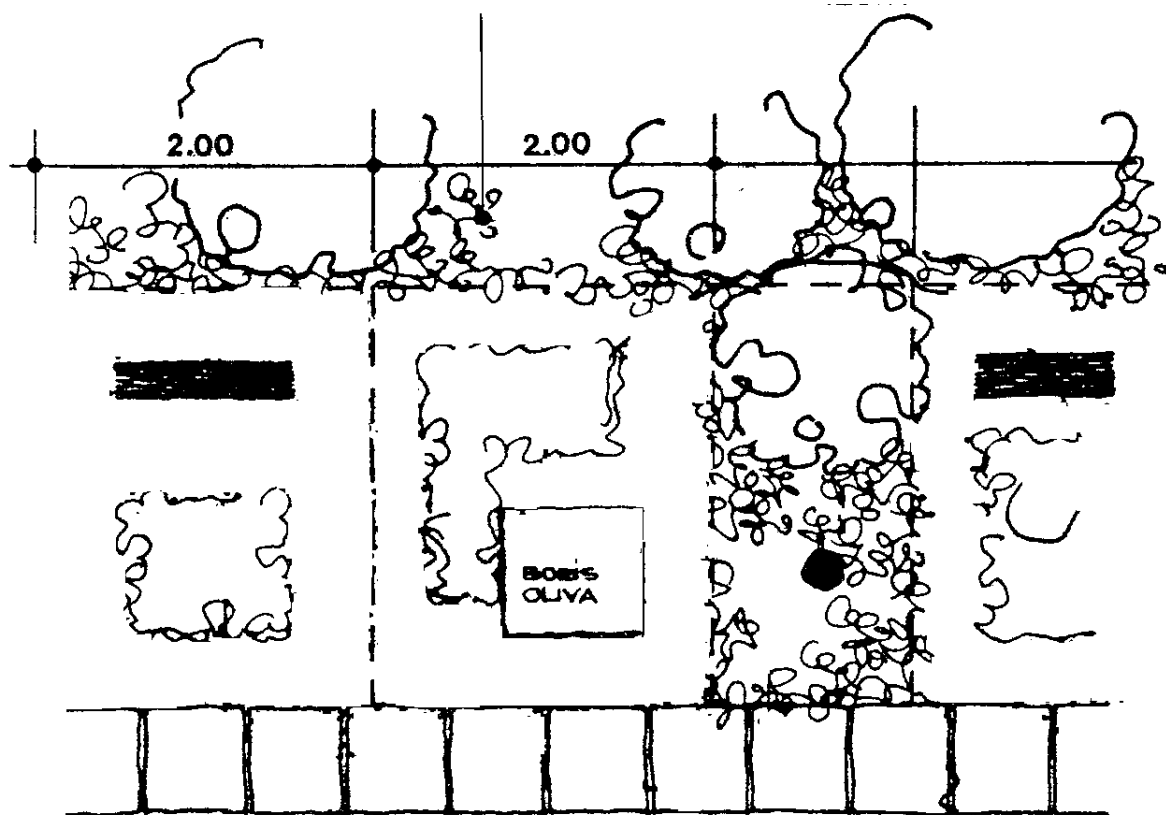
Sofern ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden. (Grösse max. 0,04 m²).

Je niedriger das Grabzeichen, desto breiter, je höher, desto schmaler muss seine Form sein.

Höhe der Grabzeichen	max.	80 cm
Breite der Grabzeichen	max.	50 cm
Sichtfläche	max.	0,25m ²
Dicke des Grabzeichens in Naturstein	min.	12 cm

4. Familiengräber Erd- und Urnenbestattungen

Detail Gestaltung:



Individuelle Pflanzung

Plattenweg oder Kiesweg mit
Stellriemenabschluss

Grabzeichen für Familiengräber

Höhe der Grabzeichen	max.	150 cm
Breite der Grabzeichen	max.	140 cm
Sichtfläche	max.	1,20m ²
Dicke des Grabzeichens in Naturstein	min.	20 cm

Die minimalen Stärken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein.

Über die Zulassung von Freiplastiken und anderen frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat Oberlunkhofen. Es kann ein Modell bis zum Massstab 1:1 verlangt werden.

Individuelle Anpflanzungen dürfen nur auf der zugeteilten Grabfläche erfolgen.